

BVGer C-4240/2014 vom 15. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4240_2014

FR: TAF C-4240/2014 du 15 juillet 2015

IT: TAF C-4240/2014 del 15 luglio 2015

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das SEM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbots eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

In formeller Hinsicht wird gerügt, die angefochtene Verfügung sei eindeutig zu knapp begründet, insbesondere finde sich darin keine vollständige Verhältnismässigkeitsprüfung und auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers werde mit keinem Wort eingegangen. Sodann sei nicht ersichtlich, worauf die Beurteilung der Rückfallgefahr basiere. Schliesslich habe es die Vorinstanz unterlassen, die Vereinbarkeit des

Einreiseverbots mit dem FZA zu prüfen. Damit habe sie mehrfach den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 29 ff. VwVG).

E. 3.2

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst verschiedene Garantien (vgl. etwa Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, 2000, S. 202 ff.; Gerold Steinmann, in: St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl. 2014, Art. 29 N. 42 ff.; Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 846 ff.). Das Kernelement des rechtlichen Gehörs ist das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert. Die Behörde muss diese Äusserungen zur Kenntnis nehmen und sich in der Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht damit auseinandersetzen (Prüfungs- und Berücksichtigungspflicht; vgl. Art. 30 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 VwVG; Waldmann/ Bickel, in: Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 29 N. 80 ff., Art. 30 N. 3 ff. u. Art. 32 N. 7 ff.; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, N. 214 ff. u. N. 546 f.). In engem Konnex damit steht die Begründungspflicht (Art. 35 VwVG), welche der rationalen und transparenten Entscheidungsfindung dient und die Betroffenen in die Lage versetzen soll, den Entscheid entweder akzeptieren oder sachgerecht anfechten zu können. Die Behörde hat zumindest kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. Je weiter der Entscheidungsspielraum, je komplexer die Sach- und Rechtslage und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung zu stellen (vgl. BGE 137 II 266 E. 3.2 m.H.; BVGE 2012/24 E. 3.2; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., N. 629 ff.; Lorenz Kneubühler, Die Begründungspflicht, 1998, S. 26 ff. u. 178 ff.).

E. 3.3

Die Vorinstanz stützt ihre Verfügung hauptsächlich auf die beiden Strafurteile, die diagnostizierte Pädophilie, das in dieser Angelegenheit im Ausweisungsverfahren ergangene bundesgerichtliche Urteil 2C_903/2010 vom 6. Juni 2011 sowie die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer nach wie vor in der UPK Basel in einer stationären Massnahme befindet. Die Begründung enthält die zentralen Überlegungen und kann - jedenfalls unter Berücksichtigung der Erläuterungen in der Vernehmlassung - als genügend angesehen werden. So geht daraus hervor, dass die Vereinbarkeit besagter Fernhaltmassnahme mit dem FZA geprüft worden ist; darauf deuten nur schon die verwendete Terminologie und der ausdrückliche, wenn auch etwas missverständlich formulierte Verweis auf Art. 5 Anhang 1 FZA hin. Ebenso hat die Vorinstanz eine einzelfallbezogene Gefährdungsprognose erstellt und in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt, warum sie weiterhin von einer hohen und aktuellen Rückfallgefahr ausgeht. Hierbei hat sie - wie eingangs erwähnt - keineswegs bloss auf die früheren strafrechtlichen Verurteilungen abgestellt. Dass erst in der Vernehmlassung konkret auf Verlaufsberichte der UPK Basel und ärztliche Äusserungen Bezug genommen wird, tut im Kontext der festgestellten Pädophilie und des jahrelangen Fortbestandes der stationären Massnahme der Sache nicht Abbruch. Auf was für Unterlagen die diesbezüglichen Einschätzungen der Vorinstanz fussten, muss der Parteivertreterin ohnehin bekannt gewesen sein, wird der Beschwerdeführer von der betreffenden Anwaltskanzlei auf verschiedenen Ebenen (Strafverfahren, Ausweisung, Massnahmevollzug, Überstellung nach Deutschland) doch seit langem juristisch begleitet. Ferner wird bereits in der angefochtenen Verfügung

zumindest in groben Zügen dargelegt, warum die verfügende Behörde zur Schlussfolgerung gelangte, es lägen qualifizierte Gründe vor, die eine mehr als fünf Jahre dauernde Fernhaltung rechtfertigten (zur Begründungspflicht bei Einreiseverboten dieser Dauer siehe das auch von der Parteivertreterin zitierte Urteil des BVGer C-970/2010 vom 11. März 2013 E. 3.2 f. [nicht publizierte Erwägungen von BVGE 2013/4] m.H.). Zu keinen Beanstandungen Anlass gibt schliesslich die vorgenommene Prüfung der Verhältnismässigkeit. Wohl hat sich das SEM erst auf Stufe Vernehmlassung konkret mit den in der Stellungnahme des Betroffenen vom 31. Mai 2014 geltend gemachten familiären Gründen auseinandergesetzt, was sich - wie angetönt - jedoch als zulässig und hinreichend erweist (vgl. etwa Urteil des BVGer C-664/2013 vom 2. April 2014 E. 4 oder wiederum Urteil C-970/2010 E. 3.4 m.H.). Die Rüge, die Begründungspflicht sei verletzt worden, erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet.

E. 4

Der Beschwerdeführer ist Deutscher und damit Staatsangehöriger einer Vertragspartei des FZA. Gemäss Art. 2 Abs. 2 AuG ist das ordentliche Ausländerrecht - bestehend aus dem AuG und seinen Ausführungsverordnungen - nur soweit anwendbar, als das FZA keine abweichenden Bestimmungen enthält oder die Bestimmungen des ordentlichen Ausländerrechts günstiger sind.

E. 5.1

Landesrechtliche Grundlage der angefochtenen Verfügung bildet Art. 67 AuG. Nach dessen Abs. 2 Bst. a kann gegen Ausländerinnen und Ausländer, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden, ein Einreiseverbot verfügt werden. Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verhängt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 Satz 2 AuG). Schliesslich kann die verfügende Behörde aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AuG).

E. 5.2

Das Einreiseverbot ist keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern dient der Abwendung künftiger Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [im Folgenden: Botschaft], BBl 2002 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O. S. 3809). In diesem Sinne liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung u.a. vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Der Schluss auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordert dagegen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem solchen Verstoss führen wird (Art. 80 Abs. 2 VZAE; vgl. auch Botschaft, a.a.O. S. 3760 sowie Urteil des BVGer C-5483/2011 vom 25. März 2013 E. 5 m.H.).

E. 5.3

Soweit der Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu einem Einreiseverbot gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG führt, wird unmittelbar an das vergangene Verhalten des Betroffenen angeknüpft; dabei steht der Gedanke der Gefahrenabwehr durch Generalprävention im Vordergrund (vgl. etwa Urteil des BGer 2C_873/2012 vom 28. März 2013 E. 3.1 m.H.). Demgegenüber kommt der Gedanke der Spezialprävention zum Tragen, soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG als alternativen Fernhaltegrund die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nennt. Ob eine solche (gegenwärtige oder künftige) Gefährdung vorliegt, lässt sich nur im Sinne einer Prognose, die sich auf das vergangene Verhalten des Betroffenen abstützen muss, beurteilen.

E. 6.1

Im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens stellt ein Einreiseverbot nach Art. 67 AuG eine Massnahme dar, welche die Ausübung vertraglich zugesicherter Rechte auf Freizügigkeit - hier des Rechts auf Einreise (Art. 3 FZA i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Anhang I FZA) - einschränkt. Solche Massnahmen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA nur zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind (Ordre-Public-Vorbehalt). Die Konkretisierung des Ordre-Public-Vorbehalts erfolgt durch die drei Richtlinien 64/221/EWG (ABl. Nr. 56, 1964, S. 850), 72/194/EWG (ABl. Nr. L 121, 1972, S. 32) und 75/35/EWG (ABl. Nr. L 14, 1975, S. 10) in ihrer Fassung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (Art. 16 Abs. 1 FZA i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA) und die vor diesem Zeitpunkt bestehende, einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, EuGH (Art. 16 Abs. 2 FZA).

E. 6.2

Abweichungen vom Grundsatz des freien Personenverkehrs sind nach der Rechtsprechung eng auszulegen. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA setzt ausser der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie sie jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Ob das der Fall ist, beurteilt sich gemäss Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG ausschliesslich nach dem persönlichen Verhalten der betreffenden Person, wobei gemäss Abs. 2 eine strafrechtliche Verurteilung für sich allein nicht genügt. Diese kann nur insoweit herangezogen werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt. Art. 5 Anhang I FZA erlaubt somit weder Massnahmen, die automatisch an vergangenes Fehlverhalten anknüpfen, noch solche, die aus Gründen der Generalprävention angeordnet werden. Im Unterschied zum Landesrecht kommt es somit auf das Rückfallrisiko an, wobei die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr desto geringer ist, je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen wiegen (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.3 S. 125 f.).

E. 7.1

Mit Urteil vom 14. August 1996 befand das Strafgericht Basel-Stadt den Beschwerdeführer der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern für schuldig, was eine bedingte Gefängnisstrafe von vierzehn Monaten, bei einer Probezeit von drei Jahren, nach sich zog (am 18. Dezember 1996 bestätigt durch das Appellationsgericht Basel-Stadt). Am 27. Januar 2006 verurteilte ihn das Strafgericht Basel-Landschaft wegen mehrfacher sexueller

Handlungen mit Kindern, mehrfacher sexueller Nötigung sowie einfacher Körperverletzung sodann zu drei Jahren und neun Monaten Zuchthaus (vgl. Sachverhalt Bst. A und B). Dem Beschwerdeführer wurde beide Male vorgeworfen, über längere Zeitspannen hinweg Knaben missbraucht zu haben. Da man bei ihm eine Pädophilie vor dem Hintergrund einer Persönlichkeitsstörung mit infantilen Zügen diagnostiziert hatte, sah sich das Strafgericht Basel-Landschaft veranlasst, die zweite Strafe zu Gunsten einer stationären Massnahme aufzuschieben. Vom Februar 2004 an befand sich der Beschwerdeführer ununterbrochen in Institutionen des Straf- oder Massnahmenvollzugs. Im Verlaufe des Jahres 2006 leitete die Migrationsbehörde des Kantons Basel-Landschaft zudem ein Ausweisungsverfahren in die Wege. Die fünfjährige Ausweisung aus der Schweiz wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 6. Juni 2011 bestätigt (Urteil 2C_903/2010), sie wird jedoch erst zum Zeitpunkt der Entlassung des Betroffenen aus dem stationären Massnahmenvollzug Wirksamkeit entfalten.

E. 7.2

Dass der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten den Fernhaltegrund der Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG) gesetzt hat, ist offensichtlich. Wie soeben dargelegt, genügt dies jedoch nicht, um die Massnahme vor dem Freizügigkeitsabkommen bestehen zu lassen; vielmehr muss dargetan werden, dass vom Beschwerdeführer auch gegenwärtig noch eine Gefährdung ausgeht, die hinreichend schwer ist und ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

E. 7.3

Was die Tatbestände der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) anbelangt, so wiegt das Verschulden des Verurteilten gemäss Begründung der Strafurteile gravierend bzw. schwer. Es steht ausser Frage, dass derartige Delinquenz eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt, die - hinreichende Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung vorausgesetzt - eine freiheitsbeschränkende Massnahme rechtfertigen kann. Die sexuelle Integrität eines Menschen stellt ein besonders hochwertiges Rechtsgut dar (vgl. Urteil des BGER 2D_37/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.2 m.H.) Die Rechtsprechung verfolgt in besagtem Bereich denn eine strenge Praxis. Auch im Rahmen von Art. 5 Anhang I FZA kommt dem Schutz der sexuellen Integrität - erst recht von Kindern und Jugendlichen - ein hoher Stellenwert zu (vgl. Urteile des BGER 2C_903/2010 E. 4.5 oder 2C_396/2008 vom 15. September 2008 E. 6). Selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko muss in solchen Fällen nicht hingenommen werden (BGE 139 II 121 E. 5.3 S. 125 f. und BGE 122 II 433 E. 2 S. 435 f. je m.H. oder Urteil des BVerfG C-6635/2013 vom 19. Mai 2015 E. 7.3). Angesichts der Intensität, mit welcher der Beschwerdeführer über Jahre hinweg in einem besonders sensiblen Bereich delinquierte sowie seiner Persönlichkeitsstruktur besteht ein erhebliches gesellschaftliches Interesse daran, ihn von der Schweiz fernzuhalten.

E. 7.4

Bei der Frage, ob der Beschwerdeführer aktuell eine Gefährdung darstellt, kommt es wesentlich auf das Rückfallrisiko an. Die Parteivertreterin macht in dieser Hinsicht geltend, ihr Mandant habe in den vergangenen Jahren wichtige Therapiefortschritte erreicht und es würden ihm in der Zwischenzeit regelmässig unbegleitete Ausgänge und Urlaube zugestanden. Im Kontext der vorangehenden Ausführungen lässt sich daraus jedoch keineswegs die Schlussfolgerung ziehen, dass vom Betroffenen gegenwärtig keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mehr ausgeht. Wohl fallen die ihm zur

Last gelegten Taten in die Zeitspanne von Februar 1993 bis Juni 2003 zurück. Wie mehrfach erwähnt, ordnete das Strafgericht Basel-Landschaft in seinem Urteil vom 27. Januar 2006 aber gleichzeitig eine stationäre Massnahme an. Diese wurde vom Strafgerichtspräsidium Basel-Landschaft am 23. Februar 2011 in Anwendung von Art. 59 StGB bis zum 27. Januar 2016 verlängert (siehe Sachverhalt Bst. D vorstehend). Die Verlängerung einer stationären Massnahme der genannten Art über die ursprünglichen fünf Jahre hinaus setzt nun aber bereits voraus, dass eine Gefährdung fortbesteht, die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach Art. 62 StGB mithin noch nicht erfüllt sind (vgl. hierzu BGE 137 II 233 E. 5.2.1 S. 235 f. m.H.). Mittlerweile steht der Beschwerdeführer im zwölften Jahr des Massnahmenvollzugs. Die Legalprognose hat sich in dieser Zeit nicht so stark verbessert, dass es zur bedingten Entlassung ausreichen würde. Der Therapieverlaufsbericht der UPK Basel vom 5. Juni 2014 und die Aktennotiz zu einem Standortgespräch vom 15. Juli 2014 betr. jährlicher Prüfung der Massnahme gemäss Art. 62d StGB (beides in den Akten des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Basel-Landschaft) sprechen für sich. Da noch gar keine bedingte Entlassung erfolgt ist, kann das Vorliegen einer aktuellen Gefährdung mit anderen Worten nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden (zu den mittel- und längerfristigeren Prognosen eingehender siehe E. 8.4.2 und 8.4.3 weiter hinten). In Bezug auf die Prognosen als solche gilt es in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass für die Berechnung der Dauer des klaglosen Verhaltens nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen ist. Von vorrangiger Bedeutung erscheint stattdessen, wie lange sich eine straffällig gewordene Person nach ihrer Entlassung aus der Haft in Freiheit bewährt hat (vgl. BVGE 2014/20 E. 5.4 m.H.). Entgegen der in der Replik geäusserten Auffassung kann die Zeit, welche der Beschwerdeführer im Massnahmenvollzug verbracht hat, nicht als Basis für die Beurteilung der Rückfallgefahr dienen. Dem Wohlverhalten einer Person im Straf- oder Massnahmenvollzug kommt in dieser Hinsicht ohnehin keine signifikante Aussagekraft zu. Angesichts der in einer Strafvollzugsanstalt oder einer vergleichbaren Institution vorhandenen engmaschigen Betreuung und intensiven Kontrolle wird ein tadelloses Verhalten eines Insassen dort vielmehr erwartet und lässt gemeinhin keine verlässlichen Rückschlüsse auf das künftige Verhalten einer Person in Freiheit zu (vgl. etwa Urteile des BGER 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5 und BGER 2C_768/2011 vom 4. Mai 2012 E. 4.3 m.H. oder BGE 137 II 233 E. 5.2.2 S. 136 f.). Auch die zuletzt gewährten Vollzugslockerungen waren vorliegend stets von intensiver Therapie und Betreuung durch Fachpersonal begleitet. In Würdigung der aufgelisteten Umstände ist ohne weiteres davon auszugehen, dass vom Beschwerdeführer auch heute noch eine aktuelle, tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Sinne des Gemeinschaftsrechts in seiner Auslegung durch den EuGH ausgeht. Dass die Vorinstanz gegen ihn ein Einreiseverbot verhängt hat, ist somit im Lichte von Art. 5 Anhang I FZA dem Grundsatz nach nicht zu beanstanden.

E. 8.1

Die Vorinstanz hat das Einreiseverbot auf acht Jahre befristet. Sie stützt sich hierbei - wiewohl explizit erst in der Vernehmlassung - auf Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG. Die Parteivertreterin hält dagegen, das Einreiseverbot wäre im Falle ihres Mandanten in jedem Falle auf höchstens fünf Jahre zu beschränken gewesen. Gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a und Art. 67 Abs. 3 erster Satz AuG kann die zuständige Behörde über eine Person ein Einreiseverbot für eine Dauer von maximal fünf Jahren verfügen, wenn sie gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet. Sind auf einen Ausländer die Bestimmungen des FZA anwendbar, so wird -

wie bereits ausgeführt - zusätzlich eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorausgesetzt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.3 S. 125 f. oder Urteil des BVGer C-1218/2013 vom 6. März 2015 E. 8.1 je m.H.). Ein Einreiseverbot für mehr als fünf Jahre kann nach Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG erst dann verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Eine einfache Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung genügt nicht. Verlangt wird eine qualifizierte Gefährdungslage, worüber nach Massgabe des Einzelfalles zu befinden ist.

E. 8.2

Eine schwerwiegende Gefahr im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG kann sich aus der Hochwertigkeit der deliktisch bedrohten Rechtsgüter (insbesondere Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität und Gesundheit), aus der Zugehörigkeit der Tat zur Schwerkriminalität mit grenzüberschreitendem Charakter (z.B. Terrorismus, Menschenhandel, Drogenhandel oder organisierte Kriminalität), aus der mehrfachen Begehung - unter Berücksichtigung einer allfälligen Zunahme der Schwere der Delikte - oder auch aus der Tatsache, dass keine günstige Prognose gestellt werden kann, ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Summe das Potenzial haben, um eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr zu begründen (BGE 139 II 121 E. 6.3 S. 130 f.; BVGE 2013/4 E. 7.2.4).

E. 8.3

Im Unterschied zur Anordnung eines Einreiseverbots von einer Dauer von höchstens fünf Jahren, wo - wie aufgezeigt - zwischen Drittstaatsangehörigen und Ausländern, die unter das FZA fallen, unterschieden wird, gestaltet sich die Handhabung der Verhängung einer Fernhaltungsmassnahme von mehr als fünf Jahren für die beiden vorgenannten Kategorien von Ausländern nicht unterschiedlich (vgl. dazu ausführlich BGE 139 II 121 E. 6.2 und 6.3 S. 129 f. sowie Urteil des BVGer C-5499/2011 vom 10. April 2014 E. 4.5). Damit können auch gegen Freizügigkeitsberechtigte Fernhaltungsmassnahmen von über fünf Jahren verhängt werden, sofern sie eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen (vgl. Urteil des BGer 2C_487/2012 vom 2. April 2013 E. 4.5.1).

E. 8.4.1

Der Beschwerdeführer wurde bis zu seiner Verhaftung im Juni 2003 wiederholt und schwer straffällig. Wie an anderer Stelle erörtert, hat er gemäss Strafurteil vom 27. Januar 2006 während vieler Jahre sieben Knaben sexuell missbraucht, wobei er sich vor den jeweiligen Übergriffen gezielt an die Opfer herannachte, diese durch Zuwendungen und Geschenke vereinnahmte und das Vertrauen der Kinder und ihrer Eltern in gravierender Weise ausnützte. Er fuhr damit trotz einer ersten Verurteilung und einer darin angeordneten Psychotherapie praktisch nahtlos fort, was trotz einer mittelgradig reduzierten Zurechnungsfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten geahndet wurde und zur Anordnung einer stationären Massnahme führte. Dass die abgeurteilten Taten eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen, bedarf im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe BGE 139 II 121 E. 6.3 in fine S. 131) keiner näheren Erläuterungen.

E. 8.4.2

Was den im Zusammenhang mit dem über fünfjährigen Einreiseverbot erhobenen Vorwurf der falschen Einschätzung der Rückfallgefahr anbelangt, so gilt es sich vorweg zu

vergegenwärtigen, dass der Beschwerdeführer eine sexuelle Präferenz für Jungen im vorpubertären Alter oder im frühen Stadium der Pubertät hat. Das Alter der Begehrten ist mittlerweile angestiegen. Den Akten des zuständigen kantonalen Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug zufolge liegt bei ihm eine Kernpädophilie vor. Diagnostiziert wurde ausserdem eine unreife Persönlichkeitsstörung auf niedrigem Strukturniveau. Pädosexualität ist nach vorherrschender Meinung kaum heilbar, sondern lediglich kontrollierbar (vgl. Urteil 2C_903/2010 E. 4.4 und 5.2.4), was bei der Würdigung des Rückfallrisikos nicht ausgeklammert werden darf. Dazu passt, dass sich der Massnahmenvollzug vorliegend - nicht zuletzt bedingt durch die komplexe und schwer behandelbare Störung - lange Zeit alles andere als problemlos gestaltete. So bereitete es dem Betroffenen gemäss Therapieverlaufsbericht vom 12. Juli 2010 damals noch sehr grosse Schwierigkeiten, sich und seine pädosexuellen Neigungen zu kontrollieren. Dementsprechend fiel die legalprognostische Einschätzung ausgesprochen ungünstig aus. Es bestehe weiterhin ein hohes Risiko für einschlägige, pädosexuell motivierte Wiederholungsdelikte (vgl. Stellungnahme der UPK Basel vom 16. November 2010 oder Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 23. Februar 2011 betr. Verlängerung der stationären Massnahme). Die Folge davon war eine Zwischenplatzierung im Bezirksgefängnis Arlesheim von Dezember 2010 bis November 2011. Nachdem das vom Beschwerdeführer ausgehende Gefährdungspotenzial vorübergehend sogar angestiegen war, willigte er im Januar 2012 in eine antiandrogene Behandlung ein. Dennoch kam die UPK Basel im Therapieverlaufsbericht vom 25. Juni 2012 erneut zu einem ungünstigen Ergebnis und stuft die Gefährlichkeit mit "bedingt" ein. Daran änderte sich im Therapieverlaufsbericht vom 24. Juni 2013 wenig (die Risikobeurteilung falle gegenüber früher etwas günstiger, insgesamt aber immer noch ungünstig aus). Diese Ausführungen machen deutlich, dass der Beschwerdeführer bis 2013 trotz jahrelanger stationärer therapeutischer Betreuung anfänglich keine und später bloss kleine Fortschritte zu erzielen vermochte, was angesichts der betroffenen Rechtsgüter (sexuelle, physische und psychische Integrität von Kindern und Jugendlichen) mitzuberechnen ist. Vor diesem Hintergrund kann eine ausländerrechtlich relevante Gefahr bis auf weiteres nicht als gebannt betrachtet werden.

E. 8.4.3

Zu keinem anderen Ergebnis führen die auf Beschwerdeebene für die jüngste Vergangenheit geltend gemachten Therapiefortschritte. Wohl ist im Therapieverlaufsbericht vom 5. Juni 2014 nunmehr davon die Rede, dass die im Januar 2012 begonnene antiandrogene Behandlung zu einer deutlichen Libidoabnahme geführt habe, was von den Verfassern als prognostisch günstig angesehen wird. Auch habe sich der (im Jahre 2013) angedeutete positive Trend fortgesetzt. Therapeutisch erscheine es zur Verbesserung der Legalprognose jedoch unabdingbar, die weiterhin bestehenden Tendenzen des Beschwerdeführers, sich deutlich jüngeren Personen zuzuwenden, intensiv zu bearbeiten; dies mit dem Ziel, die beschriebenen Tendenzen als eigene Anteile zu reflektieren und eine sinnvolle Verhaltensänderung zu bewirken. Besagte Fortschritte sind im Kontext der sonstigen massgebenden Umstände denn zu bescheiden, als dass sie geeignet wären, die Risikobeurteilung zu Gunsten des Betroffenen zu beeinflussen. Wie bereits dargetan (siehe E. 7.4), hielt ein Oberarzt der UPK Basel ergänzend zum obgenannten Therapieverlaufsbericht am 15. Juli 2014 nämlich unmissverständlich fest, die Legalprognose sei nicht so stark verbessert, dass es zur bedingten Entlassung ausreiche. Selbst weniger offene Vollzugsformen - konkret thematisiert wurde ab August 2013 die

Möglichkeit eines sog. Wohn- und Arbeitsexternats in der Schweiz - kämen nach den Fachleuten sodann nur unter sehr einschränkenden Rahmenbedingungen in Betracht. So steht für alle Beteiligten fest, dass ein solches Wohn- und Arbeitsexternat mehrere Jahre dauern müsste (vgl. Strafvollzugsakten). Ein entsprechendes Wohnheim sollte laut dem obgenannten Therapieverlaufsbericht zudem einen eng strukturierten Rahmen bieten und eine 24-Stunden-Betreuung vor Ort gewährleisten. Aus verschiedenen Gründen (rechtskräftige Ausweisung, hängige Verfahren betr. Überstellung nach Deutschland und Einreiseverbot) steht die fragliche Vollzugsform inzwischen nicht mehr im Fokus der Vollzugsbehörden. Selbst die jüngste Legalprognose ist "aber noch recht weit davon entfernt, ausreichend gut zu sein, um eine bedingte Entlassung ins Auge zu fassen" (siehe das im Überstellungsentscheid vom 22. Mai 2015 zitierte Schreiben der kantonalen Vollzugsbehörde vom 10. März 2015). In absehbarer Zeit steht eine bedingte Entlassung des Verurteilten also so oder so ausser Frage. Die bisher gewährten Vollzugslockerungen in Form wöchentlicher unbegleiteter Ausgänge wiederum bewegten sich bis zuletzt im Rahmen einer engmaschigen therapeutischen Betreuung. Damit soll die in Ansätzen erkennbare positive Entwicklung des Beschwerdeführers nicht negiert werden. Sie erscheint gemessen an der jahrelangen Delinquenz und des trotz intensiver Betreuung von vielen Problemen und Rückfällen gekennzeichneten Verlaufs der stationären Massnahme jedoch als zu unsicher, um ein Rückfallrisiko auszuschliessen oder dieses nur schon unter die Schwelle der schwerwiegenden Gefahr im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG senken zu können.

E. 8.4.4

Zum Argument schliesslich, die Fernhaltemassnahme könnte im Falle des Nichtbewährens problemlos verlängert werden, wäre anzumerken, dass der pädophil veranlagte Beschwerdeführer die Art von Delikten, welche er bisher verübte, auch im Rahmen kurzer Aufenthalte begehen könnte (vgl. dazu ebenfalls Urteil des BVGer C-3974/2013 vom 5. Mai 2014 E. 6.2 in fine). Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht nur den Fernhaltegrund einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a erster Halbsatz AuG gesetzt hat. Darüber hinaus liegt auch zum heutigen Zeitpunkt der qualifizierte Fernhaltegrund einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG vor. Die von Art. 67 Abs. 3 erster Satz AuG vorgesehene fünfjährige Maximaldauer eines Einreiseverbots kommt daher nicht zum Tragen.

E. 9.1

Eine Fernhaltemassnahme muss dem Grundsatz nach sowie in Bezug auf ihre Dauer in pflichtgemässer Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen sein. Unter dem Gesichtspunkt des Freizügigkeits-abkommens ist dabei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (BGE 131 II 352 E. 3.3 S. 358; 130 II 493 E. 3.3 S. 499 f.; 130 II 176 E. 3.4.2 S. 184; Urteile des EuGH vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 37, und vom 18. Mai 1989 in der Rechtssache 249/86, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1989, 1263, Randnr. 20).

E. 9.2

Vom Beschwerdeführer geht wie dargetan (siehe E. 8.4.1 - 8.4.3 weiter vorne) eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, weshalb

klarerweise ein erhebliches öffentliches Interesse an seiner längerfristigen Fernhaltung besteht. Den öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen des Betroffenen gegenüberzustellen. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen ihres Mandanten vom 31. Mai 2014 (Ausübung des rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Verhängung eines Einreiseverbots) verweist die Parteivertreterin auf dessen Bindungen zur Mutter, welche für ihn hierzulande die einzige Bezugsperson darstelle. Aufgrund ihrer schweren Erkrankung würde sie nicht im Stande sein, ihn in Deutschland zu besuchen. Die fragliche Stellungnahme findet sich weder in den vorinstanzlichen Akten noch denjenigen des Amtes für Migration des Kantons Basel-Landschaft, der wesentliche Inhalt ist indes bekannt. Die Instruktionsbehörde liess den Sachverhalt hierzu, soweit erforderlich, ergänzen (vgl. Sachverhalt Bst. G zweiter Abschnitt).

E. 9.3

Hervorzuheben ist zunächst, dass allfällige Einschränkungen des Privat- und Familienlebens vorliegend aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht Verfahrensgegenstand sein können, soweit sie auf das Fehlen eines dauerhaften Aufenthaltsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind. Der Beschwerdeführer muss das Land zum Zeitpunkt des Vollzugs der Ausweisung bzw. der Entlassung aus dem Massnahmevollzug verlassen (vgl. Sachverhalt Bst. C oder Urteil 2C_903/2010 E. 2 sowie 5.1 - 5.2). Daher stellt sich im Folgenden einzig die Frage, ob die über die Verweigerung des Aufenthaltsrechts hinausgehende, durch das Einreiseverbot zusätzlich bewirkte Erschwernis vor Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV standhält.

E. 9.4

Die Pflege regelmässiger Kontakte zu den engsten Familienangehörigen in der Schweiz scheidet wie eben dargetan am fehlenden Bleiberecht (zum Ganzen vgl. BVGE 2013/4 E. 7.4.1 m.H.). Abgesehen davon kann sich der längst erwachsene Beschwerdeführer im Verhältnis zur Mutter nicht auf den Schutz des Familienlebens berufen. Anhaltspunkte für aussergewöhnlich enge Bindungen lassen sich den Akten nicht entnehmen. Die Entwicklung eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses in den vergangenen Jahren wäre unter den konkreten Begebenheiten denn auch realitätsfern gewesen. Gemäss Therapieverlaufsbericht vom 24. Juni 2013 verfügt der Betroffene über wenig tragende Beziehungen, Freundschaften, Bekanntschaften oder Kontakte zu Familienangehörigen. Zwar wird er von seiner Mutter, seiner jüngeren Halbschwester und einer befreundeten Familie besucht; auf über das übliche Mass hinausgehende Bindungen lässt dies aber nicht schliessen. Im Gegenteil hat er laut einem Bericht der kantonalen Strafvollzugsbehörde über ein Standortgespräch vom 10. Juli 2009 zumindest damals kaum Besuche der Eltern, von Verwandten oder Freunden erhalten. Zudem sollte es den nächsten Angehörigen aufgrund der räumlichen Nähe möglich sein, ihn in Deutschland zu besuchen. Mit Blick auf die Krebserkrankung der Mutter ist ferner zu berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer durch das Einreiseverbot Besuchsaufenthalte bei ihr (oder anderen Bezugspersonen) hier in der Schweiz nicht schlechthin untersagt werden. Es steht ihm - wie die Vorinstanz in der Vernehmlassung festgehalten hat - vielmehr die Möglichkeit offen, aus wichtigen (familiären) Gründen mittels Gesuch die zeitweilige Suspension der angeordneten Massnahme zu beantragen (Art. 67 Abs. 5 AuG). Die Suspension wird aber praxisgemäss nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt (vgl. BVGE 2013/4 E. 7.4.3 m.H.) und in casu wohl von besonderen Massnahmen begleitet sein. Im dargelegten Umfang und Rahmen kann den geltend gemachten privaten Interessen Rechnung getragen werden. Eine

weitere Milderung ergab sich bislang durch den Umstand, dass die stationäre Massnahme in der Schweiz durchgeführt wurde. Bei dieser Sachlage erweist sich die Rüge der mangelhaften Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts als unbegründet.

E. 10

Eine wertende Gewichtung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass das auf acht Jahre befristete Einreiseverbot angesichts der Art der verübten Delikte, der Persönlichkeitsentwicklung des Beschwerdeführers, des Verlaufs des Massnahmevollzugs mit der nicht absehbaren bedingten Entlassung und der Maximaldauer einer Fernhaltungsmassnahme (vgl. dazu eingehender BVGE 2014/20 E. 7 und 8.2) nicht zu beanstanden ist. Die Massnahme erscheint unter Berücksichtigung aller relevanten Beurteilungselemente vielmehr als verhältnismässig und angemessen.

E. 11

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht und Freizügigkeitsabkommen nicht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Verfahrensausgang würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320]). Für den Fall des Unterliegens ersuchte der Beschwerdeführer jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. In der Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2014 wurde der Entscheid über das Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, weshalb dies nun nachzuholen ist.

E. 12.2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Begehren nicht als aussichtslos erscheinen, auf Gesuch hin von der Bezahlung von Verfahrenskosten befreit werden. Ist es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig, wird ihr ein Anwalt bestellt (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familien notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1 S. 232 m.H.). Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218).

E. 12.3

Angesichts der betroffenen Rechtsgüter, der trotz langjähriger Behandlung zu ungünstigen Legalprognose sowie der Tatsache, dass die Vorinstanz den zeitlichen Rahmen längst nicht ausgeschöpft hat (BVGE 2014/20 E. 8.2), sind die in der Rechtsmitteleingabe vom 28. Juli 2014 gestellten Begehren als aussichtslos anzusehen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Verbeiständung abzuweisen ist. Hingegen rechtfertigt es sich unter den vorliegenden Umständen (Nachlieferung eines wesentlichen Teils der Begründung zu Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG und zum FZA erst in der

Vernehmlassung), von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b VGKE). Dispositiv Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.